



Merkblatt

über das Verhalten bei Unfallwild und dessen Versorgung an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen

Allgemeines:

Im Schreiben (siehe Musterbrief) der Jagdpächter an die zuständigen Behörden (Landratsamt, Polizei, Gemeinden und Straßenbauverwaltung, Kreisjagdamt) wurde mitgeteilt, dass die Beseitigung und Aneignung von Unfall- und Fallwild gem. § 1 BJG (Bundesjagdgesetz) sowie von Tierkadavern ab dem 01. Juli 2010 von den zuständigen Jagdpächtern auf unbefristete Zeit nicht mehr vorgenommen wird. Sollte wider Erwarten eine Reaktion einer Behörde erfolgen, bitten wir Sie, den zuständigen KJM verständigen.

Es wird folgendes Verhalten vorgeschlagen:

Bei geringstem Genuss von Alkohol sollte man die Fahrt zur Unfallstelle vermeiden. Alkoholtest durch die Polizei! Im Telefongespräch bitten, dass man abgeholt wird, da Alkohol man getrunken hat. Die Waffe sollte jedoch zu Hause bleiben. Bescheinigung über einen Wildunfall zur Vorlage bei der Kfz-Versicherung wird von der Polizei ausgestellt oder bei eindeutigem Nachweis durch den Jagdpächter.

Das Wild liegt tot im Straßenbereich

- Die Polizei informiert den Pächter über den Wildunfall (wie bisher).
- Der Pächter entscheidet, ob er zum Unfall fährt oder nicht.
- Die Entsorgung des Unfallwildes überlässt er der Polizei mit dem Hinweis auf Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers.
- Art und Geschlecht des Wildes werden in der Streckenliste vermerkt.

Das Wild liegt verwundet und lebend im Straßenbereich

- Die Polizei informiert den Pächter über den Wildunfall.
- Der Pächter entscheidet, ob er zum Unfall fährt und den Fangschuss abgibt oder die Polizei darum bittet. Lehnt die Polizei ab, muss der Pächter oder ein Beauftragter zum Unfallort fahren.
- Der Pächter entscheidet, ob er sich das Wild aneignet oder ob er die Entsorgung der Polizei bzw. dem Straßenbaulastträger überlässt.
- Art und Geschlecht des Wildes werden in der Streckenliste vermerkt.

Das Wild ist nicht verendet und liegt nicht im Straßenbereich

- Die Polizei informiert den Jagdpächter (oft informiert auch der Fahrzeugführer am anderen Tag oder nach mehreren Tagen) über den Wildunfall und die Wildart, die den Unfall verursacht hat, jedoch geflüchtet ist.
- Der Pächter fährt zum angegebenen Unfallort und nimmt diesen in Augenschein. Wenn in der näheren Umgebung und in der Fluchtrichtung des Wildes keine sichtbaren „Spuren“ erkennbar sind, entscheidet er ob eine Nachsuche erfolgen soll oder nicht.
- Wenn er das Unfallwild tot findet, entscheidet er ob und wie er das Wild entsorgt.
- Findet er das Wild lebend und muss er den Fangschuss ansetzen, entscheidet er, ob er sich das Wild danach aneignet. Die Abgabe eines Fangschusses führt nicht automatisch zur Aneignung.
- Art und Geschlecht des Wildes werden in der Streckenliste vermerkt.

Der Jagdpächter fährt nicht zur Unfallstelle

- Die Polizei informiert den Pächter über den Unfall. Es wird mitgeteilt, dass das Stück verendet im Straßenbereich liegt.
- Der Pächter verzichtet telefonisch auf die Aneignung des Wildes und bittet um Entsorgung durch den Straßenbaulastträger.
- Er bittet um die Art und wenn möglich um das Geschlecht des Tieres, um es in die Streckenliste aufnehmen zu können.

Es erübrigt sich zu erwähnen, dass wir Jäger uns im Sinne des Tierschutzgesetzes verhalten. Die Vermeidung von unnötigem Leiden beim Wild steht stets im Vordergrund!